

der nur für eine Partei, sondern für alle seine Angehörigen, und er soll allen die Möglichkeit bieten, in irgend einem Berufe und bis zu einem gewissen Grade glücklich zu werden. In diesem Sinne sagt Papst Leo XIII. in seinem Rundschreiben *Immortale Dei* vom 1. November 1885: „Der Mensch ist von Natur aus auf das gesellschaftliche Leben hingeordnet; denn da er, auf sich allein angewiesen, das zur Erhaltung und Vollkommenung seines Lebens und zur Ausbildung eines Geistes Nothwendige nicht zu erreichen vermag, so hat Gott dafür gesorgt, daß er zur gesellschaftlichen Vereinigung mit Anderen geboren werde, und zwar nicht nur in der Familie, sondern auch im Staat, der allein dem Menschen alles zum Leben Nöthige ausreichend darbieten kann“ (*civitas „suppeditare vias sufficientiam perfectam sola potest“*). — In den Bedingungen, deren Gesamtheit die öffentliche Wohlfahrt ausmachen, lassen sich zwei Elemente unterscheiden. Die erste und wesentlichste Bedingung ist Sicherheit und Ordnung. Jeder muß in seinem Leben, seiner Ehre, seiner Freiheit und seinen sonstigen natürlichen oder wohlverworbenen Rechten geschützt werden, so daß die Anderen nicht wider einen Willen in seine Rechtsphäre eingreifen. Die Gerechtigkeit ist die Grundlage der Staaten. Auch der Staat selbst darf sich nicht über diese Rechte seiner Glieder beliebig hinwegsetzen. Die zweite Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt ist das Vorhandensein aller der Einrichtungen, die erforderlich sind, damit jeder im Staate sich das in stiftiger und leiblicher Beziehung Nothwendige erschaffen könne. Der Staat soll also nach Möglichkeit und Erforderniß der Umstände die Privatthätigkeit fördern und unterstützen. Dieß kann geschehen z. B. durch Errichtung von Verkehrswegen und Verkehrsmitteln (Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, Tunnels u. s. w.), ferner durch Eröffnung neuer Handelswege, durch Förderung von Industrie, Kunst und Gewerbe, durch Eröffnung von Schulen und Unterrichtsanstalten der verschiedensten Art, soweit die Privatthätigkeit nicht ausreicht. Indem wir als Zweck des Staates Schutz und Förderung der Privatthätigkeit bezeichnen, ist die Grenze zwischen öffentlicher und Privatthätigkeit principiell gezogen. Die Privatthätigkeit hat aus sich den Vortritt, und erst so dieselbe nicht ausreicht, um das für die Gesamtheit Nothwendige oder Nützliche zu beschaffen, setzt die öffentliche Thätigkeit ein. Hält man an diesem unabweisbaren Principe fest, so ist der staatlichen Allogererei, den staatlichen Monopolen genügend der Weg versperrt. Nachhelfen und fördern heißt nicht die Privatthätigkeit unterdrücken oder unmöglich machen.

4. Die Behauptung, der Zweck des Staates sei die Beschaffung derjenigen Güter, welche der Gesamtheit nothwendig sind, aber ohne den Staat nicht genügend erreicht würden, bedarf jedoch einer Einschränkung. In der rein natürlichen Ordnung

der Dinge würde sie uneingeschränkt gelten; in der übernatürlichen Ordnung aber, in der wir thätig leben, hat Christus die Kirche gestiftet und mit der Sorge für die religiösen Angelegenheiten betraut. Deshalb gehören jetzt auch diejenigen religiösen Aufgaben, welche in der rein natürlichen Ordnung vielleicht dem Staate zufallen würden, der Kirche an. Die Kirche ist von Christus als vollkommene, selbständige religiöse Gesellschaft gegründet. Ihr ist der Auftrag ertheilt, alle Völker zu lehren, die Sacramente und sonstigen Gnadenmittel zu verwalten und dadurch die Menschen zu heiligen und zur ewigen Seligkeit zu führen. Deshalb schulden ihr in religiösen Dingen alle Getauften Gehorsam, und ist sie hierin vom Staate vollständig unabhängig. Trotzdem will Gott an und für sich nicht die Trennung von Kirche und Staat. Der christliche Staat soll sich zwar nicht direct selbst in die religiösen Angelegenheiten mischen, wohl aber soll er die Kirche in der Erfüllung ihrer Aufgabe schützen und unterstützen, und zwar in seinem eigenen Interesse. Der Staat schuldet die Pflege der Religion dem Schöpfer, der sein Herr und Wohlthäter, sein letztes Ziel und Ende ist; er schuldet sie den Untergebenen, die der Religion zu ihrem wahren irdischen Wohle bedürfen und ohne gemeinsame öffentliche Religionsübung leicht in der Religiosität erschlaffen; er schuldet sie endlich sich selbst, da nur auf dem Grunde wahrer Religiosität die Tugenden blühen, ohne welche ein Gemeinwesen nicht bestehen kann. Da ihm nun durch Christi Anordnung die directe Pflege der Religion entzogen ist, so soll er wenigstens indirect dieselbe pflegen, indem er die Kirche in ihrer Wirksamkeit schützt und fördert.

5. Aus dem über den Ursprung und Zweck des Staates Gesagten lassen sich die Bestandtheile und das Verhältniß des Staates zu denselben genauer bestimmen. Die individualistische Auffassung, die namentlich durch Rousseau in Umlauf gesetzt wurde, sieht im Staate nur eine Menge gleichberechtigter Individuen, die durch eine gemeinsame Centralgewalt zusammengehalten und regiert werden. Danach wären also die unmittelbaren Bestandtheile des Staates die Individuen. Dagegen betrachtet die richtige Auffassung mit Aristoteles den Staat als ein organisches Ganze, dessen unmittelbare Elemente nicht die einzelnen Individuen, sondern die Familien und in weiterer Entfaltung die Gemeinden und Provinzen sind. Die Individuen sind unmittelbar Glieder der Familie, und nur die Repräsentanten der Familie, d. h. diejenigen, die entweder schon Häupter einer Familie sind oder wenigstens die unmittelbare natürliche Befähigung dazu besitzen, also alle erwachsenen, selbständigen Männer, sind unmittelbar Glieder des Staates. Deshalb sind an und für sich nicht nur die Kinder, sondern auch die Frauen von den politischen Rechten ausgeschlossen, weil sie unmittelbar dem Haupte der Familie unterstehen und nur als Glieder der Familie in